

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

17. Jan. 1968

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a zum BAT: VergGr. V b
erste Fallgruppe (Buchstabensachbearbeiterin in
einem Rentenabschnitt eines Versorgungsamts)

Leitsätze:

1. Der Begriff der selbständigen Leistung in VergGr. V b erste Fallgruppe BAT ist mit dem Begriff der selbständigen Leistung in VergGr. VI b erste Fallgruppe BAT inhaltsgleich. Es ist daher nicht zwischen "selbständigen Leistungen im Sinne der VergGr. V b" und solchen "im Sinne der VergGr. VI b" zu unterscheiden.
2. Die geforderten Fachkenntnisse in den Vergütungsgruppen VI b und V b BAT, jeweils erste Fallgruppe, sind auf die auszuübende Tätigkeit, nicht auf die in dieser Tätigkeit zu erbringenden einzelnen Leistungen bezogen.

Aktenzeichen: 4 AZR 65/67

Urteil des BAG vom 17. Januar 1968

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 65/67

4 Sa 84/66 Frankfurt/Main

3

Verkündet
am 17. Januar 1968

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1968 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichterin Pfister und den Bundesarbeitsrichter Dr. Babel für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 31. Oktober 1966 - 4 Sa 84/66 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin trat im Jahr 1949 als Verwaltungsangestellte in die Dienste des beklagten Landes. Sie ist beim Versorgungsamt in F. tätig und erhält seit dem Jahr 1959 die Vergütung nach VergGr. VI b TO.A/BAT.

Im Juni 1964 wurden die Aufgaben in den Rentenabschnitten des Versorgungsamtes neu verteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin als Buchstabensachbearbeiterin in einem Rentenabschnitt sämtliche Arbeiten zu erledigen, für die sie dem Buchstaben nach zuständig war. Hierbei handelte es sich um Tätigkeiten, die in der Verwaltungsanordnung Nr. 2/1964, betreffend die Aufgabenverteilung in den Rentenabschnitten der Versorgungsämter, unter A II und C I a - i wie folgt aufgeführt sind:

"A II

- a) Führung der Antrags- und Grundlisten
- b) Erst- und Neuanträge
- c) Allgemeine Aktenüberprüfung
- d) Bescheide über die Gewährung von Pflegezulagen
- e) Vorbereitung der Entscheidung des Dezernenten in den Fällen des besonderen Betroffenseins im Beruf, bei der erstmaligen Entscheidung über Anträge auf Berufsschadensausgleich für Beschädigte und auf Schadensausgleich für Witwen
- f) Schwierige Neufeststellungsbescheide und schwierige Bescheide nach § 60 a BVG, besonders bei mehreren Einkommensarten
- g) Bescheide nach §§ 40, 41 und 42 VfG (KOV)
- h) Prüfung nach § 47 VfG (KOV)
- i) Bearbeitung der Heilbehandlungsvorfälle
- j) Vorarbeiten zur Entscheidung über bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche
- k) Fälle nach §§ 55, 63, 65, 67, 71, 71a und 81b BVG
- l) Nichtallgemein zugelassene Härteausgleiche
- m) Berichte an das Landesversorgungsamt usw.
- n) Prüfung der Jahresbescheinigungen
- o) Erledigung von Rückschriften in Widerspruchs-, Klage- und Rechtsmittelverfahren
- p) Rechnerische Feststellung



C I

- a) Bescheide nach § 60a BVG, besonders wenn kein Einkommen oder nur eine Einkommensart vorhanden ist
- b) Benachrichtigung nach Nachuntersuchungen, wenn keine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist
- c) Bescheide über Ersatz an außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß
- d) Bescheide über Schwerstbeschädigtenzulagen
- e) Neufeststellungsbescheide, auch bei Berufsschadensausgleichs- und Schadensausgleichs-Fällen
- f) Bescheide über die Weitergewährung von Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- g) Bescheide über die Gewährung von Bestattungsgeld und von Sterbegeld
- h) Vorbereitung der Aktenabgabe an das Archiv
- i) Vorbereitung der Aktenaussonderung."

Seit der Neuverteilung der Aufgaben im Juni 1964 sind die in einem Rentenabschnitt anfallenden Arbeiten im Gegensatz zu der früheren Regelung nach dem Schwierigkeitsgrad auf den Abschnittsführer und den Ersten, Zweiten und Dritten Bearbeiter verteilt. Die unter A II verzeichneten Aufgaben werden nunmehr von den Abschnittsführern und den Ersten Bearbeitern wahrgenommen. Die Vergütung der Ersten Bearbeiter richtet sich nach VergGr. V b BAT oder - nach sechsjähriger Bewährung - nach VergGr. IV b BAT.

Nach der Umorganisation im Juni 1964 bis zum 14. Januar 1965 wurde die Klägerin als Zweite Bearbeiterin eingesetzt. Als solche hatte sie die unter C I a - i der erwähnten Verwaltungsanordnung genannten Aufgaben wahrzunehmen.

Die Klägerin ist der Auffassung, die von ihr vor der Umorganisation ausgeübte Tätigkeit habe die Merkmale der VergGr. V b BAT erfüllt. Diese Tätigkeit sei, da das beklagte Land keine Änderungskündigung ausgesprochen habe, für ihren Vergütungsanspruch der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.



- 4 -

Die Klägerin, die ihren Anspruch auf Höhergruppierung mit Schreiben vom 30. Januar 1963 geltend gemacht hat, hat die Feststellung begehrt, daß ihr ab 1. Januar 1963 Vergütung nach VergGr. V b BAT zustehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 11.551,33 DM festgesetzt. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht dem Klageantrag entsprochen. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Zutreffend legt das Landesarbeitsgericht seiner Beurteilung der von der Klägerin vor der Umorganisation, also auch bei Beginn des Anspruchszeitraums (1. Januar 1963) ausgeübten Tätigkeit die Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 zugrunde, die bis zum 30. September 1963 gegolten hat. Danach setzte die 1. Fallgruppe der VergGr. V b BAT bei den Angestellten im Bürodienst eine Tätigkeit voraus, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordert (vgl. zu dieser Auslegung der Tarifnorm, von der auch das Landesarbeitsgericht ausgeht, BAG 13, 39 = AP Nr. 85 zu § 3 TO.A; BAG 14, 251 = AP Nr. 100 zu § 3 TO.A).

Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat das beklagte Land in der Berufungsinstanz ausdrücklich zugestanden, daß für die von der Klägerin vor der Umorganisation ausgeübte Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse erforderlich gewesen seien. Das Landesarbeitsgericht durfte daher die Voraussetzungen für die Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals als unstreitig betrachten und von einer eigenen Prüfung insoweit absehen (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision). Die Revision wendet sich auch nur dagegen, daß das Berufungsgericht das weitere Erfordernis überwiegend selbständiger Leistungen für gegeben hält. Ihre Angriffe sind jedoch nicht begründet.

- 5 -

4.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe den Tarifbegriff der "selbständigen Leistungen", wie sie für die VergGr. V b vorauszusetzen seien, verkannt. Das Berufungsgericht sei nämlich davon ausgegangen, daß sich die tariflichen Anforderungen an die selbständigen Leistungen in den Vergütungsgruppen VI b und V b nur quantitativ unterschieden, indem nämlich die selbständigen Leistungen für die VergGr. VI b nur zu etwa einem Viertel der Tätigkeit, für die VergGr. V b überwiegend zu erbringen seien. Das sei irrig, da nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts das selbständige Erarbeiten eines Ergebnisses im Rahmen der vorausgesetzten Fachkenntnisse zu verlangen sei, die selbständige Leistung also jeweils an den für die Vergütungsgruppen vorausgesetzten Fachkenntnissen gemessen werden müsse; eine selbständige Leistung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT müsse daher mit den für diese Vergütungsgruppe verlangten umfassenden Fachkenntnissen erbracht werden und unterscheide sich somit auch qualitativ von der selbständigen Leistung nach der VergGr. VI b, die nur vielseitige Fachkenntnisse erfordere.

Diese Auffassung hat das Landesarbeitsgericht zu Recht abgelehnt. Sie findet weder in der Tarifnorm noch in der mit ihrer Auslegung befaßten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine Stütze.

Es trifft zwar zu, daß der erkennende Senat schon zu den Tätigkeitsmerkmalen in der alten Fassung der TO.A die "selbständige Leistung" nach der VergGr. VI b und ebenso die damals für die VergGr. V b verlangte "selbständige Tätigkeit" dahin umschrieben hat, es sei eine Gedankenarbeit zu fordern, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene Entschließung enthalte (BAG 5, 27 = AP Nr. 9 zu § 1 TO.A, AP Nr. 29 zu § 3 TO.A und öfter); dazu ist



- 6 -

in der erstgenannten Entscheidung noch bemerkt worden, daß im gleichen Sinne schon die früheren Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 2, 7, 9 zu § 3 TO.A) zu verstehen seien, in denen für den Begriff der selbständigen Leistung eine "eigene geistige Initiative" verlangt worden sei. Wenn der erkennende Senat bei der näheren Umschreibung des tariflichen Begriffs der selbständigen Leistung gesagt hat, daß eine "im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse" liegende eigene Gedankenarbeit zu fordern sei, so sollte damit nur der an sich selbstverständliche einschränkende Hinweis gegeben werden, daß hinsichtlich der dabei anzuwendenden Kenntnisse eben nur der selbständige Einsatz der nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen vorausgesetzten Fachkenntnisse erwartet werden könne. Damit ist aber nicht etwa zum Ausdruck gebracht worden, daß schon die einzelne "selbständige Leistung" in der VergGr. V b umfassende Fachkenntnisse erfordern müßte; denn die in den Tätigkeitsmerkmalen verlangten Fachkenntnisse sind nur als der Rahmen bezeichnet worden, innerhalb dessen die selbständige Gedankenarbeit sich zu bewegen hat. Die gegenteilige Auffassung der Revision wird auch nicht durch die im Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 geänderte Fassung der Tätigkeitsmerkmale gerechtfertigt, in der es nunmehr bei der VergGr. VI b in einer Klammerdefinition heißt, daß selbständige Leistungen ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative erfordern, wobei eine leichte geistige Arbeit dieses Merkmal nicht erfüllen kann. Schon nach dem Wortlaut der Tätigkeitsmerkmale sowohl in der VergGr. VI b wie in der VergGr. V b sind die geforderten Fachkenntnisse auf die ausübende Tätigkeit, nicht auf die in dieser Tätigkeit zu erbringenden einzelnen Leistungen bezogen. Im übrigen sind die Tarifvertragsparteien bei der Formulierung der Klammerdefinition ersichtlich der schon bisher vom Bundesarbeitsgericht vertretenen Auslegung gefolgt (vgl.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200* Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dazu Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Ergänzungsband Teil II BL, Anm. 91 und 114). Die neue Formulierung ("ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes Erarbeiten eines Ergebnisses") soll daher nichts anderes bedeuten. Schließlich ergibt sich auch aus der Natur der Sache, daß ein Angestellter, für dessen Tätigkeit insgesamt umfassende Fachkenntnisse verlangt werden, nicht schon bei der Bearbeitung des einzelnen Falles diesen äußeren Rahmen seines Wissens ausschöpfen kann. Es wird sich zwar vielfach von selbst ergeben, daß ein Angestellter, der für seine überwiegende und damit der tariflichen Bewertung zugrunde zu legende Tätigkeit insgesamt umfassende Fachkenntnisse benötigt, schon für die einzelne Aufgabe ein breiteres Wissen einzusetzen hat als ein Angestellter, der insgesamt nur vielseitige Fachkenntnisse einzusetzen hat. Das ist aber kein tarifliches Erfordernis. Hierzu sei noch daraus hingewiesen, daß der erkennende Senat die in der Entscheidung BAG 13, 39 43 = AP Nr. 85 zu § 3 TO.A gebrauchte mißverständliche Formulierung, die dem Angestellten übertragene Tätigkeit müsse auch überwiegend die Anwendung umfassender Fachkenntnisse erfordern, bereits in BAG 14, 251 254 = AP Nr. 100 zu § 3 TO.A dahin klargestellt hat, daß die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Angestellten die Anwendung solcher Fachkenntnisse voraussetzen müsse.

Demnach ist bei der Beurteilung der Tätigkeit der Klägerin nicht, wie die Revision meint, zwischen "selbständigen Leistungen im Sinne der VergGr. V b" und solchen "im Sinne der VergGr. VI b" zu unterscheiden. Das Landesarbeitsgericht hat daher zu Recht nicht geprüft, ob die selbständigen Leistungen, die die Klägerin zu erbringen hatte, schon jede für sich umfassende Fachkenntnisse erforderten.

Damit erweist sich zugleich die Rüge der Revision als unbegründet, das Landesarbeitsgericht habe bei der



Feststellung, daß die Klägerin selbständige Leistungen auch überwiegend zu erbringen gehabt habe, auch solche im Sinne der VergGr. VI b mit einbezogen; es habe dabei übersehen, daß sich das Zugeständnis des beklagten Landes, die Klägerin habe mindestens zu 25 v. H. ihrer Gesamttätigkeit selbständige Leistungen erbracht, nur auf solche im Sinne der VergGr. VI b bezogen habe, während es aus der Aussage des Zeugen G hätte entnehmen müssen, daß die Klägerin nicht mehr als 50 v. H. selbständige Leistungen im Sinne der VergGr. V b erbracht habe. Von dieser nicht gerechtfertigten Unterscheidung abgesehen, hat die Revision gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die von der Klägerin bis zur Umorganisation im Juni 1964 wahrgenommene Tätigkeit habe zu mehr als der Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit selbständige Leistungen erfordert, Verfahrensrügen nicht erhoben.

Ist somit die Klägerin aufgrund ihrer bis Juni 1964 ausgeübten Tätigkeit gemäß den durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 eingeführten Tätigkeitsmerkmalen in die VergGr. V b aufgerückt, so ist dem Landesarbeitsgericht weiter darin beizutreten, daß die Klägerin diesen tariflichen Vergütungsanspruch nicht dadurch verloren hat, daß ihr vom beklagten Lande im Juni 1964 eine tariflich geringer bewertete Tätigkeit zugewiesen worden ist. Hierzu hätte es einer Vertragsänderung bedurft, die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht erfolgt ist (vgl. BAG 17, 241 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Direktionsrecht).

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels fallen dem beklagten Lande zur Last (§ 97 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Foelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Pfister

Dr. Babel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)